**Hinweise zu Verwendung:**

Der anliegende Mustertext/Leitfaden soll Anregungen und Informationen zur Lösung typischer rechtlicher Fragen des Alltags bieten.

Er wurde erstellt/geprüft von Rechtsanwälten der DABB Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Amalienstr. 24, 80333 München ([www.dabb.de](http://www.dabb.de)).

Die Mustertexte wurden anhand typischer Fallbeispiele des Alltags entwickelt.

Mustertexte können dem Verwender die Eigenverantwortung bei der Ausfertigung eines individuell passenden Textes nicht abnehmen. Die Mustertexte sind nach bestem Wissen gefertigt, jedoch kann keine Gewähr für Vollständigkeit, Richtigkeit und Geeignetheit für den Einzelfall übernommen werden.

In rechtlich schwierigen Themenbereichen, beispielsweise einem arbeitsrechtlichen Aufhebungsvertrag, empfiehlt es sich, einen anwaltlichen Berater hinzuziehen.

**Checkliste Gebrauchtwagenkauf**

**Vorab:**

Ein Fahrzeugkauf bedarf sorgfältiger Überlegung und sollte nicht vom Äußeren des Fahrzeugs abhängig gemacht werden. Gerade in Bezug auf die neuen Möglichkeiten zum Abschluss eines Kaufvertrages bei Internetplattformen wie Ebay etc. ist die eingehende Prüfung weiter unerlässlich.

Es gilt, dass Sie auf den äußeren Schein und den auf den ersten Eindruck guten Zustand des Fahrzeugs nicht vertrauen. Insbesondere pauschale Aussagen eines gewerblichen Verkäufers, dass das Fahrzeug "top in Ordnung" sei, sollten kritisch hinterfragt werden.

Generell gilt: Ein Fahrzeug sollte Probe gefahren werden und kritisch überprüft werden. Vor Kauf ist das Fahrzeug stets auf eine Hebebühne zu fahren und der Unterboden grob zu sichten. Beim Fahrzeugkauf ist auch ein Blick in den Motorraum, unter die Kofferraumabdeckung und unter die Fußmatten unerlässlich. Sollte die Möglichkeit bestehen, ist bei Fahrzeugkäufen stets eine weitere Person hinzuzuziehen, die im Nachhinein für Aussagen des Verkäufers als Zeuge fungieren kann.

**Kaufvertrag**

Wichtigster Punkt: Kaufen Sie von einem privaten Verkäufer, kann eine Mängelhaftung – wie in vielen Musterverträgen vorgesehen – ausgeschlossen werden. Der gewerbliche Verkäufer kann eine Mängelhaftung nicht wirksam ausschließen.

**- Personenangaben**

Bei Gebrauchtwagenverkäufen versucht der gewerbliche Verkäufer oft die Gewährleistung dadurch zu umgehen, dass er ein Vermittlungsgeschäft (sog. Agenturgeschäft) betreibt. D.h., der Verkäufer verkauft das Fahrzeug im Namen eines Privatmannes, wobei die Gewährleistung wirksam ausgeschlossen werden kann. Dies ist möglich, und hier sollte besondere Vorsicht geboten sein. Sollte im Kaufvertrag der Verkäufer nicht namensgleich mit dem Autohandel sein, ist hier nachzufragen. Oft wird hier nicht ausreichend aufgeklärt.

**- Mangel**

Bei der Gewährleistung ist Dreh- und Angelpunkt das Vorliegen eines Sachmangels. Gesetzlich definiert ist dieser im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Dort heißt es: "Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat (...), eine Beschaffenheit aufweist, die (...) der Käufer erwarten kann" (§ 434 BGB). Damit sind Mängel nur das, was von Anfang an defekt, fehlerhaft oder "mangelhaft" war. Spätere Schäden sind nicht erfasst. Aus diesem Grund sind insbesondere folgende Punkte im Hinblick auf Gewährleistung relevant:

* + - **Km-Stand**

Der Kilometerstand sagt viel über eine eventuelle Reparaturanfälligkeit aus. Deswegen ist hier auf die Richtigkeit der Angabe zu achten. Der Verkäufer kann immer dann in Anspruch genommen werden, wenn er verbindliche Aussagen trifft. Sobald die Aussagen nur "Wissensmitteilungen" darstellen, ist ein Vorgehen gegen den Verkäufer ausgeschlossen (auch beim privaten Verkauf!). Bei Aussagen wie "laut Tacho", "soweit bekannt" oder "laut Vorbesitzer" ist auf den Tachostand nicht zu vertrauen – und Gewährleistung kaum möglich.

* + - **Unfallfreiheit**

Ebenso ist die Angabe der Unfallfreiheit zu behandeln. Auch hier ist bei Zusicherungen des Verkäufers eine Haftung möglich (auch beim privaten Verkauf!), bei Wissensmitteilungen ausgeschlossen. Auch hier also Aussagen "soweit bekannt", "seit Besitz des Verkäufers" oder "laut Vorbesitzer" kritisch hinterfragen.

* + - **Gewährleistungsausschluss**

Die Gewährleistung kann unter Privaten ausgeschlossen werden. Allerdings reichen nicht Aussagen wie "Bastlerfahrzeug" oder "gekauft wie gesehen", sondern es muss ausdrücklich ein "Gewährleistungsausschluss" enthalten sein. Zu unterscheiden ist zwischen Gewährleistung und Garantie. Eine Garantie ist ein vertraglicher zusätzlicher Anspruch und hat nichts mit der gesetzlichen Gewährleistung gemein. Fehlt eine Formulierung zum Ausschluss der Gewährleistung, haftet auch der private Verkäufer bei Mängeln bis zu 2 Jahre. Bei gewerblichen Verkäufen schadet eine Aufnahme eines Gewährleistungsausschlusses durch den Verkäufer übrigens nicht. Dieser ist unwirksam und trotz einer solchen Formulierung im Vertrag können Mängel beim Verkäufer geltend gemacht werden.

* + - **Prospekte**

Gerade beim Neuwagenkauf entnimmt man viele Eigenschaften des Fahrzeugs dem Herstellerprospekt. Auch bezüglich dieser Angaben steht der Verkäufer ein. Hierauf kann man sich in der Regel verlassen. Bewahren Sie das Werbematerial am besten auf.

* + - **Standzeit/ Import/ Mietwagen**

Ein Fahrzeug ist auch mangelhaft, wenn es länger steht (lt. Rechtsprechung mehr als 1 Jahr) und als Neuwagen verkauft wird. Auch die Angaben "Importfahrzeug" und "gewerblich genutztes Fahrzeug" müssen angegeben werden. Wenigstens muss darüber im Gespräch aufgeklärt werden.

**Checkliste**

Achten Sie auf folgende Punkte:

- Verkäufer setzt Sie unter Druck „gleich kommt jemand, der kauft das Fahrzeug!“ **Vorsicht**

- Lenkt ständig von der Prüfung des Fahrzeugs ab **Vorsicht**

- Weicht Fragen zu Unfallschäden aus **Vorsicht**

- Möchte keine Angaben zum Zustand des Fahrzeugs im Kaufvertrag machen **Vorsicht**

- Ist nicht bereit, das Fahrzeug dem TÜV vorzuführen **Vorsicht**

- Es liegt kein Inspektions-/Checkheft vor **Vorsicht**

- Nächste Hauptuntersuchung/TÜV wird bald fällig **Vorsicht**

- Prüfprotokoll der letzten Hauptuntersuchung ist nicht vorhanden **Vorsicht**

- Bei Privatverkauf: Das Fahrzeug hat rote Nummernschilder montiert **Vorsicht**

-Derzeitiger Besitzer hat das Fahrzeug noch nicht lange **Vorsicht**

**Generell gilt:**

Eine ausführliche Überprüfung des Fahrzeugs durch einen Fachmann (Werkstatt des Vertrauens) sollte stets unternommen werden. Eventuell den TÜV vor Kauf erneuern. Auf mündliche Aussagen des Verkäufers im gewerblichen Bereich nur selten vertrauen. Stets auch auf die Gesamtumstände des Verkaufs (wo wird das Fahrzeug angeboten, wo steht das Fahrzeug, wer bietet es an, etc.) achten.